

Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 <i>Name</i>	1	Unter dem Namen Tagesfamilien Toggenburg, besteht ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff.
<i>Sitz</i>	2	Der Sitz befindet sich in der Wohngemeinde der Leiterin/des Leiters Rechnungswesen.
<i>Grundsatz</i>	3	Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2 <i>Zweck</i>		Der Verein setzt sich für die Erreichung folgender Ziele ein: a) Die Abklärung, Vermittlung und Begleitung von Tagesbetreuungsplätzen in Familien b) Die Förderung und den Ausbau dieses qualitativ hoch stehenden Betreuungsangebotes für Kinder innerhalb der beteiligten Gemeinden c) Die Weiterbildung der Tageseltern, Vermittlerinnen und der Leitungen Rechnungswesen d) Die Führung einer Vermittlungsstelle und eines Abrechnungswesens
-------------------------------	--	--

II Mitgliedschaft

Art. 3 <i>Aktivmitglieder</i>	1	Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern. Aktivmitglieder können juristische wie natürliche Personen sein.
<i>Passivmitglieder</i>	2	Juristische und natürliche Personen, die am Verbandszweck interessiert sind, können Passivmitglied werden.

Art. 4 <i>Beitritt von Aktivmitgliedern</i>		Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich. Die definitive Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
---	--	--

Art. 5 <i>Austritt von Aktivmitgliedern</i>		Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich und unter Beachtung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Vereinsjahres zu erklären.
---	--	---

Art. 6 <i>Anspruch auf Verbandsvermögen</i>		Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
--	--	--

Art. 7 <i>Haftung</i>		Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.
---------------------------------	--	--

III Organisation

Art. 8 <i>Organe</i>		Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) die Revisionsstelle c) der Vorstand
--------------------------------	--	--

Art. 9 <i>Mitgliederversammlung</i>	1	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Aktivmitglieder zusammen.
<i>Stimmrecht, Stimmvertretung</i>	3	a) Jedes Aktivmitglied hat 1 Stimme. b) Stimmvertretung ist zulässig. Eine Vertreterin / ein Vertreter eines Aktivmitgliedes kann jedoch maximal 3 weitere Aktivmitglieder vertreten.
<i>Durchführung</i>	4	Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich, spätestens bis zum Ende des 1. Semesters statt.
<i>Einladung, Einberufung</i>	5	Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden.
<i>Anträge</i>	6	a) Anträge der Aktivmitglieder zur Aufnahme in die Traktandenliste müssen bis spätestens 8 Wochen vor der Versammlung schriftlich an das Präsidium des Vereins gerichtet werden. b) Anträge der Aktivmitglieder zu traktandierten Geschäften sind schriftlich und mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung an das Präsidium zu richten.
<i>ausserordentliche MV</i>	7	a) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren von 1/5 der Aktivmitglieder einberufen. b) Nach Beschluss muss die ausserordentliche Mitgliederversammlung innert spätestens 4 Wochen stattfinden.
<i>Beschlussfassung</i>	8	a) Abstimmungen und Wahlen fasst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen. b) Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.
<i>Leitung</i>	9	Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten geleitet. Bei Verhinderung wird die Versammlungsleitung vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
<i>Protokoll</i>	10	Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 10 <i>Aufgaben der Mitgliederversammlung</i>		Die Mitgliederversammlung nimmt folgende Aufgaben wahr: a) Wahl und Abberufung des Präsidiums b) Wahl und Abberufung des Vorstandes c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle d) Genehmigung des Protokolls e) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle f) Genehmigung des Jahresbudgets g) Entlastung des Vorstandes h) Genehmigung von Reglementen i) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge des Vorstandes und der Aktivmitglieder j) Behandlung von Rekursen k) Festlegung der Mitgliederbeiträge l) Änderung der Statuten m) Auflösung des Vereins
---	--	---

Art. 11 <i>Revisionsstelle</i>	1	Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen oder einer professionellen Treuhandstelle.
<i>Amts-dauer</i>	2	Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.
<i>Aufgaben</i>	3	Die Revisionsstelle hat folgende Aufgaben: a) Prüfung der Rechnungsführung, des Abschlusses und der Vermögensbestände; b) Erstellung eines schriftlichen Berichtes und Antragsformulierung zu Händen der Mitgliederversammlung

Art. 12 <i>Vorstand</i>	1	Der Vorstand ist das strategische Führungsorgan des Vereins.
<i>Zusammensetzung</i>	2	Der Vorstand besteht aus der Präsidentin / dem Präsidenten und weiteren 2 bis 8 Mitgliedern.
<i>Amtsperiode, Wiederwahl</i>	3	Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
<i>Konstituierung</i>	4	Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin / des Präsidenten selbst.
<i>Beschlussfassung</i>	5	a) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. b) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. c) Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied mündliche Verhandlung verlangt. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn das absolute Mehr aller Vorstandsmitglieder zustimmt.
<i>Sitzungsleitung</i>	6	a) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidium geleitet. b) Bei Abwesenheit wird es vom Vizepräsidium oder von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

Art. 13 <i>Aufgaben</i>		Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, sofern sie nicht durch Gesetz oder Statuten anderen Organen übertragen sind, so insbesondere: a) Organisation der Vermittlungs- und Betreuungsaufgaben b) Öffentlichkeitsarbeit c) Aus- und Weiterbildung d) Mittelbeschaffung e) Festsetzung der Tarife f) Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung g) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung h) Stellungnahme zu Anträgen von Aktivmitgliedern. i) Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung j) Beschluss bezüglich inhaltlicher Jahresplanung, Budget k) Beschluss über Inhalt und Änderungen von Reglementen l) Abschlüsse von Verträgen und Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Jahresplanung und des Budgets
-----------------------------------	--	--

IV. Finanzen

Art. 14 <i>Einnahmen</i>	Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus a) Mitgliederbeiträge b) Spenden und Beiträge von privaten und öffentlichen Körperschaften c) Vermögenserträge d) Vermittlungserträge e) Erlöse aus Aktivitäten des Vereins
Art. 15 <i>Zeichnungsberechtigung</i>	1 Die Präsidentin / der Präsident ist zusammen mit dem/der Rechnungsführer/in zeichnungsberechtigt.
<i>Zeichnungsberechtigung für die Verträge zwischen abgebenden Eltern & Tageseltern</i>	2 Die Vermittlerin ist bevollmächtigt, diese Verträge als Vertreterin der Organisation mit Einzelunterschrift zu unterzeichnen.
Art. 16 <i>Mitgliederbeiträge</i>	Der Verein erhebt jährlich Mitgliederbeiträge. Die Höhe der Beiträge wird an der Mitgliederversammlung festgelegt.
Art. 17 <i>Haftung</i>	Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.
Art. 18 <i>Geschäftsjahr</i>	Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Art. 19 <i>Gerichtsstand</i>	Gerichtsstand ist das Kreisgericht Lichtensteig.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20 <i>Statutenrevision</i>	1 Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen der Aktivmitglieder.
<i>Auflösung, Zusammenschluss</i>	2 Die Auflösung des Vereins bzw. der Zusammenschluss mit einer andern Organisation erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Aktivmitglieder.
<i>Vermögensübertragung bei Auflösung</i>	3 Im Falle einer Auflösung wird das Vermögen des Vereins einer Organisation mit ähnlicher Zweckbestimmung mit Sitz in der Region / im Kanton zugewendet.
<i>Letzte Änderungen</i>	4 Die vorliegenden Statuten werden am 13. März 2012 von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie treten rückwirkend auf 1. Januar 2012 in Kraft.

Dietfurt, 13. März 2012

Die Präsidentin: Elisabeth Frei

Die Aktuarin: Gaby Müller


